

S a t z u n g

der Gemeinde Oersdorf, Kreis Segeberg,
über den Bebauungsplan Nr. 2 "Sportplatzgelände"

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung vom 9.12.1960 und § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Oersdorf vom 16.3.1972 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen:

1. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau bis Oberkante Kellerdecke, darf höchstens 0,70 m betragen.
3. Die Garagen müssen sich in ihrer Außenwandgestaltung den Wohngebäuden anpassen. Die Errichtung von Behelfs-, Asbestzement- oder Wellblechgaragen ist nicht zugelassen.
4. Zur Dacheindeckung der Satteldach- bzw. Walmdachgebäude sind braunrote bzw. antrazitfarbene Pfannen zu verwenden.
5. Die Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin darf eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten. Werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,30 m über das Straßenniveau hinausragen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Plan-
zeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers
vom 31.07.72 Az.: IV 81d-813/04 erteilt.
- 60.66 (2)

Oersdorf, den 1. September 1972



Gemeinde Oersdorf

Bürgermeister